

Beispiel einer Vorsorgevollmacht

UR-Nr. / 2017

Verhandelt in der Hansestadt Rostock am zweitausendsiebzehn

Vor Notar

Dr. Stefan Zimmermann

mit dem Amtssitz in Rostock erschien in den Amtsräumen in Rostock, Kröpeliner Straße 49:

Herr/Frau,
geboren am in,
wohnhafte in,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Herr/Frau wird nachfolgend auch "*der Vollmachtgeber*" genannt.

Der beabsichtigte Text des Rechtsgeschäftes liegt dem Vollmachtgeber seit vor.

Die Frage des Notars, ob der Notar in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Urkunde ist, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit tätig war oder ist, wurde verneint.

Der Vollmachtgeber erklärte folgende

Generalvollmacht mit Vorsorgevollmacht

§ 1 Vollmachtserteilung

Der Vollmachtgeber erteilt hiermit

Herrn/Frau,
geboren am,
wohnhafte in,

- nachfolgend "*der Bevollmächtigte*" genannt -

Generalvollmacht,

den Vollmachtgeber in allen vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, umfassend zu vertreten.

Die Vollmacht soll insbesondere als Betreuungsvollmacht zur Vermeidung der Anordnung einer Betreuung dienen und soll daher bei Eintritt einer Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers ausdrücklich nicht erlöschen.

§ 2 Vollmachtumfang

Die Vollmacht soll eine Generalvollmacht sein und im Umfang unbeschränkt gelten. Zur Erläuterung der Bedeutung der Vollmacht sollen nachfolgend einige Angelegenheiten aufgezählt werden, die insbesondere von der Vollmacht erfasst sind, ohne dass durch sie eine Beschränkung der Vollmacht getroffen wird.

Die nachfolgende Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend:

1. Vermögensangelegenheiten

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis,

- alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen,
- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,
- Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern, zurückzunehmen,
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen,
- Verbindlichkeiten einzugehen,
- den Vollmachtgeber vor Behörden, Dienststellen und Notariaten sowie Versicherungsgesellschaften aller Art im In- und Ausland umfassend zu vertreten,
- Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben, Grundpfandrechte einschließlich Zins- und Nebenleistungen und sonstige Rechte für beliebige Gläubiger und Berechtigte zu bestellen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfungen auch nach § 800 ZPO zu erklären, die Löschung von allen dinglichen Rechten zu erklären und im Grundbuch zu bewilligen,
- geschäftsähnliche Handlungen, wie z. B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge und Mitteilungen, abzugeben,
- Darlehens- und sonstige Kreditverträge abzuschließen,
- über Bankkonten und Depots sowie sonstige Geldvermögen aller Art im Namen des Vollmachtgebers zu verfügen und Bankkonten und Depots zu eröffnen und aufzulösen,
- den Vollmachtgeber gegenüber Gerichten zu vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vorzunehmen,
- den Vollmachtgeber auch in den Fällen zu vertreten, in denen er Gesellschafter von Gesellschaften oder Vertreter anderer Personen ist,

- zum Abschluss eines Heimvertrages, zur Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses über Wohnraum oder sonstige Räume,
- zur Beantragung von Renten oder Versorgungsbezügen oder von Sozialhilfe.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme und das Öffnen der an den Vollmachtgeber gerichteten Post (auch mit dem Vermerk „eigenhändig“) sowie den gesamten Bereich der Telekommunikation. Dies gilt auch für E-Mails, Telefonanrufe und das Abhören von Anrufbeantwortern und der Mailbox. Unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) umfasst die Vollmacht auch den Zugriff auf sämtliche Daten des Vollmachtgebers im World Wide Web (Internet) unter Einschluss des Rechts der Entscheidung, ob die dortigen Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden. Der Bevollmächtigte ist auch berechtigt, alle mit den vorstehenden Angelegenheiten zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsschlüsse, Kündigungen) abzugeben und alle ggf. erforderlichen Zugangsdaten anzufordern bzw. zu nutzen.

2. Persönliche Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist weiterhin zur Vertretung des Vollmachtgebers in allen persönlichen Angelegenheiten befugt. Insbesondere umfasst die Vollmacht nachfolgende persönliche Angelegenheiten:

a) Ärztliche Maßnahmen

Die Vollmacht umfasst die Befugnis zur Einwilligung, zur Nichteinwilligung und zum Widerruf von Einwilligungen in ärztliche Maßnahmen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 1 BGB).

Die Vollmacht umfasst ferner die Befugnis zur Nichteinwilligung und zum Widerruf von Einwilligungen in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch dann, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruches der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 2 BGB).

b) Unterbringung, Freiheitsentzug

Die Vollmacht berechtigt dazu, den Aufenthalt des Vollmachtgebers zu bestimmen. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis zur Unterbringung des Vollmachtgebers durch den Bevollmächtigten im Sinne des § 1906 BGB, insbesondere eine Unterbringung des Vollmachtgebers, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist. Die Vollmacht berechtigt ferner zur Einwilligung des Bevollmächtigten in Maßnahmen, wenn dem Vollmachtgeber, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere

Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

- (1) Eine Unterbringung des Vollmachtgebers durch den Bevollmächtigten, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Vollmachtgebers erforderlich ist, weil
 - (1.1) auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Vollmachtgebers die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 - (1.2) zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Vollmachtgebers nicht durchgeführt werden kann und der Vollmachtgeber auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
 - (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
 - (3) Der Bevollmächtigte hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.
 - (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend, wenn dem Vollmachtgeber, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- c) **Ärztliche Zwangsmaßnahmen**
Die Vollmacht umfasst auch die Einwilligung des Bevollmächtigten in eine ärztliche Zwangsmaßnahme. Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, umfasst die Vollmacht auch die Einwilligung des Bevollmächtigten in die Verbringung des Vollmachtgebers gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus.
- (1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Vollmachtgebers (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Bevollmächtigte in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn
 - (1.1) die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Vollmachtgebers notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,

- (1.2) der Vollmachtgeber auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
 - (1.3) die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901a BGB zu beachtenden Willen des Vollmachtgebers entspricht,
 - (1.4) zuvor ernsthaft mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Vollmachtgeber von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
 - (1.5) der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Vollmachtgeber weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
 - (1.6) der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
 - (1.7) die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Vollmachtgebers einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.
- (2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.
 - (3) Der Bevollmächtigte hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.
 - (4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Vollmachtgebers gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1906 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 BGB entsprechend.
- d) Sonstiges
- In allen Angelegenheiten ist der Bevollmächtigte befugt, die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen etc. wahrzunehmen, alle nötigen Auskünfte und Informationen zu verlangen, Einsicht in die Krankenakte zu nehmen und Entscheidungen über Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe zu treffen. Die Betroffenen werden dazu insoweit von ihrer Schweigepflicht entbunden. Der Bevollmächtigte hat das Recht, über die Anwendung neuer, noch nicht zugelassener Medikamente und Behandlungsmethoden beim Vollmachtgeber zu entscheiden. Der Bevollmächtigte kann auch über Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen entscheiden.

Für den Fall des Todes des Vollmachtgebers soll der Bevollmächtigte sämtliche Einzelheiten der Beerdigung regeln, insbesondere die Art der Bestattung und die Auswahl der letzten Ruhestätte.

- e) Der Vollmachtgeber beabsichtigt am heutigen Tage eine Patientenverfügung zu errichten. Er beauftragt die Bevollmächtigten die Patientenverfügung umzusetzen.

§ 3

Untervollmacht, Befreiung von § 181 BGB

1. Der Bevollmächtigte kann in Vermögensangelegenheiten Untervollmacht erteilen und dabei diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. In den persönlichen Angelegenheiten ist die Vollmacht nicht übertragbar, Untervollmacht darf insoweit nicht erteilt werden. Die Untervollmacht soll durch Geschäftsunfähigkeit und durch den Tod des Vollmachtgebers und/oder des Bevollmächtigten nicht erlöschen.
2. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte in den Vermögensangelegenheiten befreit, so dass er befugt ist, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.
3. Die Vollmacht ist jederzeit durch den Vollmachtgeber oder dessen Erben widerruflich.
4. Die Vollmacht soll durch den Tod oder durch Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nicht erlöschen.
5. Kein Bevollmächtigter – mit Ausnahme des Ehegatten des Vollmachtgebers – kann die Vollmacht eines anderen Bevollmächtigten widerrufen.

§ 4

Ersatzbevollmächtigter

Einen Ersatzbevollmächtigten für den Fall des Todes oder der Verhinderung des Bevollmächtigten möchte der Vollmachtgeber derzeit nicht benennen.

§ 5

Grundverhältnis

1. Durch die vorstehende Vollmachtserteilung soll die Bestellung eines Betreuers im Fall von Krankheit oder Gebrechlichkeit vermieden werden. Im Außenverhältnis, d. h. im Verhältnis des Vollmachtgebers zu Dritten, soll die Vollmacht sofort und ohne jede Einschränkung wirksam sein. Im Innenverhältnis, d. h. im Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten, soll von der Vollmacht erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn
 - a) der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten zur Ausübung der Vollmacht ausdrücklich schriftlich oder mündlich beauftragt oder
 - b) der Vorsorgefall eintritt (Unfähigkeit oder mögliche Unfähigkeit des Vollmachtgebers zur Erteilung von Aufträgen zur Ausübung der Vollmacht).

Die Ausgestaltung des Grundverhältnisses stellt einen Vertrag zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem dar. Dies zu vereinbaren, ist Sache der Beteiligten. Der Notar war insoweit nicht beauftragt.

2. Der Notar wies darauf hin, dass gleichwohl die Bestellung eines Betreuers notwendig werden könnte. Für diesen Fall, wünscht der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten auch als seinen Betreuer zu bestellen. Wird ein Betreuer bestellt, soll die Vollmacht im Übrigen bestehen bleiben.

§ 6

Wirksamkeitsbedingungen, Kontrolle

1. Die Vollmacht ist nur wirksam, soweit und solange der Bevollmächtigte bei der Vornahme einer jeden Vertreterhandlung im unmittelbaren Besitz einer namentlich und ausdrücklich ihm erteilten Ausfertigung der Vollmachtsurkunde ist.

Die in § 3 Ziffer 1 erwähnte Untervollmacht ist nur wirksam, soweit und solange der jeweilige Unterbevollmächtigte bei der Vornahme einer jeden Vertreterhandlung:

- a)
 - aa) im unmittelbaren Besitz einer namentlich und ausdrücklich ihm erteilten Ausfertigung der Untervollmachtsurkunde oder
 - bb) im unmittelbaren Besitz des Originals der Untervollmacht und
 - b) im unmittelbaren Besitz einer namentlich und ausdrücklich dem die Untervollmacht erteilenden Hauptbevollmächtigten erteilten Ausfertigung der Vollmachtsurkunde ist.
2. Sollte eine der vorbezeichneten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
 3. Der Notar hat ausdrücklich auf die weitreichenden Folgen der vorstehenden Vollmacht und die Möglichkeiten des Missbrauchs hingewiesen. Der Vollmachtgeber erklärt hierzu, dass ihn ein besonderes Vertrauensverhältnis mit dem Bevollmächtigten verbindet und weitere Sicherungsmaßnahmen gegen den Missbrauch der Vollmacht nicht erforderlich sind.

Die Bestellung von Gesamt-Bevollmächtigten oder einer sonstigen Kontrollperson wird ausdrücklich nicht gewünscht.

4. In den Fällen der ärztlichen Maßnahmen nach § 1904 BGB und der Unterbringung nach § 1906 BGB ist möglicherweise gesetzlich zwingend die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts gemäß § 1906a Absätze 2 und 5 BGB.

§ 7 Sonstiges

1. Von dieser Urkunde erhält der Bevollmächtigte eine Ausfertigung und der Vollmachtgeber eine beglaubigte Abschrift.

Auf Antrag des Bevollmächtigten sind diesem jederzeit weitere Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Auf Antrag jedes Unterbevollmächtigten sind diesem jederzeit weitere Ausfertigungen, ausgestellt für den die Untervollmacht erteilenden Hauptbevollmächtigten, zu erteilen.

2. Die Kosten dieser Urkunde trägt der Vollmachtgeber.
3. Erteilung und Wirksamkeit, Umfang und Auslegung sowie Dauer und Erlöschen der Vollmacht sind – soweit gesetzlich zulässig - nach deutschem Recht zu beurteilen.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass ausländisches Recht, z. B. nach Art. 8 Absatz 6 EGBGB (Verfügungen über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken) und Abs. 7 EGBGB (Börsengeschäfte und Versteigerungen) zur Anwendung kommen, danach die Vollmacht unwirksam sein oder der mit ihr verfolgte Zweck beeinträchtigt werden kann. Es ist aber auch möglich, dass dieses ausländische Recht deutsches Recht oder anderes ausländisches Recht durch Verweisung verbindlich für anwendbar erklärt. Ausländisches Recht kennt der Notar allerdings nicht und kann darüber auch keine Auskünfte geben und hat dies auch nicht.

Der Notar hat dem Vollmachtgeber geraten, dass dieser sich Klarheit über die Auslandsrechtsfragen verschafft und daher einen Rechtsanwalt/Notar mit Kenntnissen des maßgeblichen ausländischen Rechts hinzuzieht oder das Gutachten eines deutschen Experten einholt.

4. Der Vollmachtgeber erklärte: Der Bevollmächtigte ist meine Vertrauensperson im Sinne des § 17 Absatz 2a BeurkG.

§ 8 Geschäftsfähigkeit

Zur Geschäftsfähigkeit traf der Notar aufgrund der Unterhaltung folgende Feststellung:

Der Vollmachtgeber ist nach Überzeugung des Notars geschäftsfähig. Umstände, aufgrund derer die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers in Zweifel gezogen werden könnten, waren für den Notar nicht ersichtlich und wurden dem Notar nicht mitgeteilt.

§ 9 Register der Bundesnotarkammer

Der Vollmachtgeber wünscht die gebührenpflichtige Erfassung dieser Urkunde, einschließlich der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten des Vollmachtgebers und des/der Bevollmächtigten, im zentralen Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgeurkunden. Dieses Register dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen. Der Notar ist berechtigt, Abschriften dieser Urkunde an anfragende Betreuungs- bzw. Familiengerichte zu senden und

wird von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung befreit. Der Vollmachtgeber erklärt, dass der/die Bevollmächtigte/n seine/ihre Zustimmung zur Registrierung der personenbezogenen Daten des/der Bevollmächtigten erteilt haben.

Diese Niederschrift wurde der Erschienenen vorgelesen, von ihr genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Weitere Belehrungen

1. Grundverhältnis/Auftragsvertrag

Der Notar hat ein allgemeines Muster eines Auftragsvertrages dem Vollmachtgeber zur Verfügung gestellt. Dies zu prüfen und ggf. zu ändern und zu ergänzen ist Sache der Beteiligten. Der Notar war mit einer Anpassung des Auftragsvertrages an den Willen der Vertragsbeteiligten nicht beauftragt. Der Notar empfahl dem Vollmachtgeber schriftliche Vereinbarung des Grundverhältnisses, z. B. als Auftragsvertrag. Insbesondere kann darin die Haftung bzw. Nichthaftung des Bevollmächtigten bei Fahrlässigkeit geregelt werden.

2. Eine von einem Nichtkaufmann erteilte und notariell beurkundete Generalvollmacht ist hinsichtlich einer vom Bevollmächtigten abgegebenen Bürgschaftserklärung nach Auffassung des OLG Düsseldorf (ZIP 2003, 1696) nur dann formwirksam, wenn die Vollmacht bereits die nach § 766 BGB notwendigen Mindestangaben, z. B. Verbürgungswillen, Personen von Gläubiger und Hauptschuldner und zu verbürgende Forderung, enthält.

Eine Vollmacht zum Abschluss eines Darlehensvertrages, ohne nähere Angaben über den vom Vertreter abzuschließenden Verbraucherdarlehensvertrag, ist nach Auffassung von Ulmer (Münchener Kommentar BGB § 492 Rn 102) möglicherweise nichtig, wenn sie keine Angaben gemäß § 492 BGB enthält.

Der Notar empfahl dem Vollmachtgeber, dem Notar vor Beurkundung mitzuteilen, wenn Bürgschaften und/oder Darlehensverträge aufgrund der Vollmacht erklärt werden sollen.

3. Kreditinstitute verlangen vielfach eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken.

Der Notar hat dem Vollmachtgeber deshalb empfohlen, bei seiner Bank bzw. seinen Banken dem/den Bevollmächtigten eine weitere Vollmacht auf dem Bankformular zu erteilen.

4. Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das Rechtsdienstleistungsgesetz oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt ist. Ein Verstoß kann zur Nichtigkeit der Vollmacht führen.

Der Notar empfahl den Beteiligten, dem Notar vor Beurkundung mitzuteilen, wenn der Bevollmächtigte rechtliche Prüfungen und/oder rechtliche Beratungen für den Vollmachtgeber vornehmen soll.

5. Sollte der Bevollmächtigte Alleinerbe und gleichzeitig Bevollmächtigter sein, erlischt die Vollmacht möglicherweise mit dem Tode des Vollmachtgebers.

Rostock, den

Auftragsvertrag

Vollmachtgeber:

Herr/Frau,
geboren am,
wohnhaft in,

Bevollmächtigter:

Herr/Frau,
geboren am,
wohnhaft in,

Der Vollmachtgeber hat am dem Bevollmächtigten eine Vollmacht erteilt.

Der Bevollmächtigte erhält keine Vergütung und haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ihm sind alle bei Ausführung des Auftrages erlittenen Schäden zu ersetzen, die nicht von ihm zu vertreten sind und bei persönlichem Handeln auch beim Vollmachtgeber entstanden wären.

Vollmacht und Auftrag bleiben auch dann gültig, wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig sein sollte. Sie gelten über den Tod des Vollmachtgebers hinaus und erlöschen nur, wenn der Vollmachtgeber oder seine Erben sie widerrufen.

Der Bevollmächtigte soll von dieser Vollmacht nur Gebrauch machen, wenn

- a) der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten zur Ausübung der Vollmacht ausdrücklich schriftlich oder mündlich beauftragt oder
- b) der Vorsorgefall eintritt (Unfähigkeit oder mögliche Unfähigkeit des Vollmachtgebers zur Erteilung von Aufträgen zur Ausübung der Vollmacht), d.h. der Vollmachtgeber auf Grund Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr persönlich besorgen kann oder in seiner natürlichen Einsichtsfähigkeit beeinträchtigt ist.

Dies ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern ausschließlich eine interne Vereinbarung im Rahmen des Auftragsverhältnisses.

Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 662 ff. BGB, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Bevollmächtigte hat die Angelegenheiten des Vollmachtgebers so zu besorgen, wie es dem Wohl des Vollmachtgebers entspricht.

Ort, Datum

Vollmachtgeber

Bevollmächtigter